

Auszug aus der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

§ 26a HGO – Anzeigepflicht

¹Die Mitglieder eines Organs der Gemeinde sind verpflichtet, die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband einmal jährlich dem Vorsitzenden des Organs anzuzeigen, dem sie angehören. ²Der Vorsitzende leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen dem Finanzausschuss zur Unterrichtung zu. ³Das Nähere des Verfahrens kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.